Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

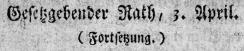
Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Freytag, den 8 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 18 Floreal IX.



Die Finanzemmifion erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird:

B. Gesetgeber! Ihr habet Eurer Finanzcommission die Petition der Gemeindsgenossen von Budisholz, E. Luzern, welche die Vertheilung ihrer Waldung, die auf Gerechtsamen beruhe, verlangen, zur Untersuchung überwiesen. Ihre Finanzcommission, B. G., rathet Ihnen an, das Begehren der Petenten abzuweisen, weil das Gesch vom 15. Dec. 1800 im 3. S. deutlich bestimmt, das keine Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, können unter keinerlen Vorwand oder Bedingungen in besondere iedem Antheilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, die vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen ausgesiellt und in Bollziehung gebracht sehn werden.

Das von der Unterrichtscommission vorgetragene Deftet über bas der Gemeinde Schwytz zu einem Schulbaus zu überlassende Zeughäustein, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 16.)

Rachfolgendes Gutachten ber Unterrichtscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzeber! Die Unterrichtscommission hat die Ehre, Ihnen über das Begehren der Gemeinde Ennetburgen, sich von der Pfarren Buchs trennen und eine eigne Pfarren errichten zu dürsen, nachdem sie die von der Gemeinde Buchs dagegen gemachte Einwendungen samt den von der Verwaltungstammer der Vollziehung eingereichten Bemerkungen und den weitern darüber gewechselten Schriften geprüft hat, folgende Volschaft an den Vollziehungstrath porzuschlagen:

3. Vollz. Rathe! Der geschgebende Rath übersendet Ihnen hier die von der Gemeinde Ennetburgen im Dis ftrift Stang C. Waldftatten am 2. Weinm. 1800 eine gereichte Bittschrift famt einer von der Gemeinde Buthe ihm am 21. horn. 1801 bon Ihnen jugestellten Begenschrift, und 2 fpatern bon jeder berfelben, burch ben Minister der Biffenschaften seiner Unterrichtscommision eingereichten Bittschriften, woraus Gie erseben merben, dag die Gemeinde Ennetburgen von ihrer bie. berigen Mutterkirche Buche fich ju trennen, und eine eigne Pfarren jet errichten wunfcht, ba bie abgebrannte Kirche ju Buche wieder neu bergestellt werden mufi. Ohne fich dermal in die von jeder Parthey angeführten Brunde weitlaufiger einzillaffen, glaubt der gefetg. Rath vor allem aus nothwendig, daß Sie B. Bolly. Rathe! eine genaue, unparthenische Untersichung verordnen, ob die neu zu erbauende Rirche auf der alten oder vielleicht füglicher an einer andern Stelle wieder erbauet werden follte? Dielleicht tonnte durch die Ausmittlung eines neuen Lokals die Trennung zweber Pfarrgemeinden ausgewichen werden, welche jeder berfelben neue Be-Schwerden, sowohl in Rudficht der bevorftebenden Bieder. erbauung des abgebranten Rirchengebaubes; als der Erweiterung der St. Antondfapelle und bed gufunftigen Uns terhalts derfelben auferlegt. Bu Diefem Borichlage mar felbft Emetburgen fo geneigt , daß biefe Bemeinde auch die Roften, die fich wegen einer folchen Lokalabanderung ergeben murden, an fich zu tragen, ben ben erften gutlichen, aber fruchtlofen Berfuchen verfprochen hatte, und nur durch das Diflingen diefer legtern verleitet murde, eine Trennung ju fordern, die gmar ben bem wechfelfeitigen Difverftandnig Diefer Gemeinden, Das der gefetg. Rath besonders in ihren spatern Zuschriften mit Unwillen mahrnahm, augenblicklich gewünscht, aber fpater von benden Theilen gar leicht bereut merden durfte. Die Besorgnis, das Beckenried sich weigern könnte, vertragmässig seinen Bentrag zur Wiederer. daunng der Kirche zu Bucht zu leisten, wenn diese nicht auf den alten Plat wieder hergestellt würde, kann nicht unübersteiglich senn, indem Beckenried ohnehin nur unter der Bedingung zur Trennung Ennetdürgens von Bucht eingewilliget, wenn diese ohne seinen Nachtheil geschehen kann, welches also auf bende Fälle gleich ausgewichen werden sollte. Uebrigens scheint weder der Umsang des Pfarrbeziels noch die Anzahl der Seelen eine solche Treunung nothwendig zu machen.

In Erwartung Dieser Berichte, geht aber bas Verlangen des gesetg. Raths dennoch dabin, daß, wenn fich ble Unschicklichkeit einer folden Lokalabanderung aus einer burch unparthenische Sachfundige gemachten Untersuchung erzeigte, Sie B. Bolly. Rathe! alsbann einen zweckmäßigen Borschlag für die Trennung Dieser benden Pfaregemeinden abfaffen mochten, in welchem sowohl für die Wiederaufbanung der abgebrannten Rir. che und Pfarrgebande, als für die erforderliche Erweis tering ber Ennetburger St. Antonstapelle, vorzuglich aber für bender gufunftigen Unterhalt und bieberige zwedmäßige Abfonderung Borforge getroffen murde, fo Daß die wechselfeitigen Intereffen, Rechte und Unfpruche nicht gefrantt, Die bedrangten Umftande der bortigen Einwohner in Betrachtung gezogen, und weitern Umtrieben und Einwendungen vorgebogen fen.

Folgendes Gutachten der Constitutionscommission wird in Berathung und der Antrag deffelben angenommen :

Ohne Zweisel, B. G., werden Sie sich noch einer Bittschrift erinnern, worin die Cantonsrichter von Zürich sieh beschwerten, daß die Bellziehung ihnen den Beitraum, während welchem die östreichischen Truppen den Canton Zürich besetzt hielten, von ihrer Besoldung abziehen wolle.

Die Glieber bes Cantonsgerichts halten biefe Mag, nahme für unbilig und gefehwidrig:

- 1. Weil fie ungeacht ihrer gewoltsamen Auffosung, bennoch im gleichen Jahre mehr gearbeitet haben, als andere Cantonogerichte.
- 2: Weil der Gehalt eines Cantondrichtere nicht ein Sibungs fondern ein Jahrgehalt fen.
- 3. Beil mehrere unter ihnen, während ber gurche. rifchen Interimstregierung ben bem Appellations. und Eriminalgericht zu fißen fortsuhren.
- 4. Beil die helvetische Regierung fogleich ben Bie-

Bentrage, welche die Interimsregierung von Zürich zu Bestreitung ihrer Ausgaben erhielt, in Beschlag genome men und also die Bezahlung ihrer Schulden sich aufgeladen habe.

Ihre Conftitutionscommission glaubt fich ber Mabe überheben zu tonnen, Ihnen B. G. bas Unstatthafte ber Grinde fub R. 3 und 4 zu zeigen. Sie begnügt fich Ihnen zu bemerken:

- 1) Daß allen Cantonegerichten, ohne Rucficht auf ihre Arbeiten, der gleiche Gehalt fer ausgeworfen worden. Auch der erfte Grund der Cantonerichter von Zürich halt also nicht Stich.
- 2) Bermoge bes Gefetes ift frenlich ber Gehalt eines Cantonbrichters ein Jahrgehalt. Aber befregen mirs ben doch die Erben eines Cantonsrichters, ber im erften Bierteliafr feines Umtes berftorben mare, ober gemalts fam mare ermordet worden , noch lange nicht berechtigt, bes Erblaffers gangen Jahrsgehalt ju fordern. nunft felbit billigt alfo die Uebung und findet fie im Beifte des Gefetes gegrundet, Die Uebung, bag von jedem einmal festgesezten Behalt, Die Zeit muffe abge. rechnet werten, in welcher femand feinen Gefchaften nicht oblag. Do in Aller Belt murbe ber Grundias der Petition nicht die Regierung binführen, wenn g. 3. die Wiedereinnahme von Zurich fich auf Dezennien binaus verzogen hatte? Was wurde man ju unfern Regimentsvorfahren in Burich gefagt baben, wenn fie 3. B. fogleich ben der Ginnahme ihrer Stadt den un. terbliebenen Jahregehalt bom Merg 1798 bis und mit bem 21. Juni 1799 gefobert batten ?

Diese Gründe sind so einfach, und leuchteten allen andern Cantonsgerichten, die ebenfalls von den Austro, russen waren aufgelöst worden, so sehr in die Augen, daß es sich kein Einziges einfallen ließ, gegen den aufs Allgemeine gehenden und nicht bloß gegen das Zürcherische Cantonsgericht erlassenen Direktorialschluß vom 18. December 1799 irgend eine einzige Einwendung zu mochen

Ihre Conflitutionscommission rath Ihnen, B. G., in das Begehren der Cantonsrichter von Zurich nicht einzutreten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polis

B. Gesethaeber! Sie haben unterm 29. Dec, 1800 dem Vollz. Rath eine von ihm an Sie gewiesene Bitt, scheift mehrerer Kansteute übersandt, worin fie sich über den von der Gemeindskammer zu Bern gesorderten Pfundzoll beschweren, um dieselbe der Gemeindskamet

mitzutheilen, und ihr ihre Gegengrunde abzufordern; und unterm 4. Merz haben Sie eine zwente Bittschrift an den Boll. Rath gesandt, die sich auf die erstere bezieht. Sie erhalten nun angeschlossen die verlangten Gegengrunde der Gemeindskammer von Bern nebst einem Bericht der Verwaltungskammer, worüber Sie in Ihrer Weisheit entscheiden werden.

Folgende Botschaft wird verlefen und an die Finang-

commision gewiesen :

B. Geschgeber! Zufolg Ihrer Einladung vom 28. Horn, hat der Bolly. Nath die Ehre, Ihnen den abs gesoderten Thellungsentwurf des Gemeindzuts von Reußeck, Diftr. Muri, E. Baden, nebst einer Abschrift des dieses Gemeindguts halb im J. 1760 ergangenen Synditatsschlusses, mitzutheisen.

Rolgende Botichaft wird verlefen und ber verlangte

Credit bewistigt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Aug. v. J. haben Sie bem Ministerium der Kunste und Wissenschaften zur Bestreitung der Ausgaden seiner Canzley einen Credit von 6000 Fr. demilligt, welche Summe von den Bedürsnissen dieser Canzley langst aufgezehrt ist, so daß nach eingesehenen Rechnungen noch einige ganz dringende Rückstände abzutragen sind. Sowohl zur Tilgung dieser als zur Bestreitung der laufenden Ausgaden glaudt der Vollz. Nath antragen zu sollen, dem Ministerium zu gleichem Endzwecke einen neuen Credit von 6000 Fr. zu bewilligen und ladet Sie ein, B. G., diesen Gegenstand mit Beschleunigung in Berathung zu nehmen.

Lufcher verlangt und erhalt Urlaub fur 8 Zage.

Um 4., 5. und 6. April maren teine Sigungen.

Gesetgebender Rath, 7. April. Prafident: Vonder flue.

herr Doltor J. F. C. Werneburg in Eisenach überfendet folgende Schriften:

Tellosabit ober bas allein Bolifommne unter allen Bahlenspffemen.

Rein wissenschaftliche Deduktion ber mahren Nerhaltniffe zweier von den verschiedenen trigonometrifchen Linen.

Der Philosoph oder Weife, wie er fenn und nicht fenn, foll, muß, darf und kann. (Alle dren, Leipzig 1800.)

Der Rath verordnet Meldung biefer Einsendung in seinem Prototoll, und Verweising ber Schriften an den Bolls. Raty,

Folgende Gutachten der Finanzemmifion werden in Berathung und ihre Antrage hernach angenommen.

Burger Geschgeber! Ueber die von dem Bolly. Rath durch seine Botschaft vom 23. Merz 1801 Ihnen eingessandte und Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesene Verbalprozesse, über mehrere in den Districten Wistlieb urg und Steffis, Cantons Freudurg, in dem Districte Lavau, Cant. Leman, und in dem Districte Lavau, Cant. Gesothurn, vorgenommene Versteigerungen von Nationalgutern, deren Genehmigung die betreffenden Verwaltungskammern und bas Finanzministerium vorgeschlagen, und von dem Volly. Rath unterstützt worden ist, hat die Finanzcommission die Chre, Ihnen V. G. solgenden Bericht zu ertheilen:

3m Cant. Frenburg, Difte. 2Biflisburg.

Die Rühle zu St. Aubin nebst 20 3/4 Juch, Wieser, Pres Favars genannt; gesch. 20.000, verk 20,001, überl. 1 Fr. — Der Ertrag bieses Segenstandes zu 4 Procent kapitalister, kommt 2000 Fr. unter dem Erlöß; die Gebäude fodern nahmhaste Berbesserungen; die Wiese sen der Ueberschwemmung ausgesezt, und der Abgang der Twing habe den Werth der Muble vermindert.

Unverkauft. Das Schloß, Rebengebäude, und übrige Guter, so zur Bestätigung nicht vorgeschlagen werden, wurden besonders verfleigert, kamen aber in der Berechnung nicht höher, als auf 27,254 Fr.; also mit der Mühle wäre der ganze Betrag 57,255 Fr., oder 6029 Fr. unter der Schahungssumme von 63,284 Fr.

(Die Fortf. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Detrete vom Merz 1801.

Seite.

1. Dekret der Ratifikation von Rationalguterver.
fäussen im Distrikt Romont E. Freyburg.

(2. Merg.)

2. Gleiches Detret für den Diftritt Peterlingen E. Frenburg. (2. Merz.) 1180. 1183

3. Gleiches Defret für ben Diftr. Unter Rheim thal E. Gentis. (2. Merz.) 1184

4. Defret, welches bem Ministerium bes Innerneinen Eredit von 300,000 Fr. ertheilt. (5. Merg.) 1189.

5. Detret, welches dem Ariegsministerium einen Eredit von 500,000 Fr. eröffnet. (7. Merg.) 1191

6. Defret der Ratification von Rationalgüterverkäuffen im Distrikt Murten C. Freyburg. (7. Wierz.)